

Erscheinungsformen der Urkunde

Von Professor Dr. Ingeborg Puppe, Bonn

I. Die Technik der Erklärung

Urkunden sind *perpetuierte Erklärungen im Rechtsverkehr*, also zunächst einmal Mitteilungen von Nachrichten in dauerhafter Form. Um ihre verschiedenen möglichen Erscheinungsformen zu erkennen und von anderen, ihnen ähnlichen Erscheinungen zu unterscheiden, gilt es, sich die Technik der Übermittlung und Perpetuierung von Nachrichten in ihren Grundprinzipien klar zu machen.

Die Urkunde, also z. B. das Papier mit den schwarzen Linien, ist ja nicht selbst die *Nachricht* (Erklärung) des Ausstellers; diese handelt nicht von schwarzen Strichen, sondern beispielsweise von einem Grundstück und seiner Verpachtung. Durch den Anblick der schwarzen Striche (*Signale*) nimmt aber der Leser Kenntnis von diesem anderen Sachverhalt (*Nachricht*). Dies ist möglich, weil er ebenso wie der Schreiber auf allgemeine oder auch nur zwischen den beiden getroffene Verabredungen zurückgreift, mit bestimmten *Signalen* bestimmte *Nachrichten* zu verbinden. Die Signale werden dadurch für ihn *Zeichen*, die für die Nachricht (Erklärung) stehen, sie gewissermaßen vertreten.

Grundlage jeder Nachrichtenübermittlung und Nachrichtenfixierung ist ein Satz von Zeichen (*Code*), beispielsweise der Morsecode, das Alphabet, die arabische Zahlenschrift, aus dem der Nachrichtensender bestimmte Zeichen auswählt, um den Empfänger durch die Kenntnisaufnahme von dieser seiner Auswahl zur Assoziation der mit den ausgewählten Zeichen nach dem Code verknüpften Bedeutung zu veranlassen. Die *Zeichenauswahl* ist also die Entscheidung, die den Inhalt der Nachricht bestimmt; sie ist die *Information*, die wir im Kommunikationsprozeß austauschen und in Urkunden perpetuieren¹.

Eine Nachricht kann einer Person also nur dann als ihre Erklärung zugerechnet werden, wenn sie die *Zeichenauswahl bestimmt* (*Aussageherrschaft*), es sei denn, sie ist damit einverstanden, daß eine von anderen Personen (oder auch Automaten) getroffene Zeichenauswahl als ihre Erklärung in den Rechtsverkehr gelangt².

II. Die Perpetuierung der Erklärung

Eine urkundliche Erklärung muß in dauerhaften Signalen verkörpert sein, flüchtige Erscheinungen fallen ebensowenig unter § 267 wie das gesprochene Wort. Der Code, also die Zuordnung von Zeichen und Bedeutung, dessen sich der Erklärende zur Fixierung seiner Nachricht bedient, ist meist durch Herkommen festgelegt, wie vor allem bei Sprache und Schrift. Er kann auch in einem Gesetz niedergelegt und schließlich individuell zwischen Sender und Empfänger verabredet sein. Nach h. L. genügt jede dieser möglichen Festlegungen des Codes.

Aber gegen die verabredeten Codes wendet *Samson* zu Recht ein, daß ihre Verwendung den Wert zunichtemacht, der sonst in der Dauerhaftigkeit der Signale liegt: die Verfügbarkeit des Erklärungsinhalts (Perpetuierung der Erklärung). Denn wenn zur Deutung der dauerhaften Signale auf nicht dauerhaft fixierte und nicht allgemein bekannte oder mit Sicherheit feststellbare Codes zurückgegriffen werden muß, machen die Signale den Erklärungsinhalt nicht auf Dauer verfügbar, perpetuieren ihn also nicht³. Individuell verabredete Zeichen sollten also vom Urkundenschutz ausgeschlossen werden.

Im übrigen hängt die Eignung von Signalen zur Fixierung und Übermittlung von Erklärungen in keiner Weise von ihrer äußeren Gestalt ab. Striche, Farbkleckse und Löcher können, sofern für sie eine Bedeutung allgemein festliegt, genau so gut Erklärungsträger sein wie Buchstaben und Worte, und es besteht keinerlei Grund, sich darüber lustig zu machen, daß die Rechtspre-

Signal, Nachricht, Zeichen

Code, Zeichenauswahl, Information

Aussageherrschaft und Erklärung

Codefestsetzung durch Gesetz, Herkommen oder Vertrag

Keine Perpetuierung der Nachricht in privaten Codes

Keine besonderen Anforderungen an die Form der Signale

¹ Vgl. *Samson*, SK, zu § 267, Rdnr. 13; *ders.*, Urkunden und Beweiszeichen (im folgenden *Samson*, aaO.), S. 35 ff.; *Puppe*, Fälschung technischer Aufzeichnungen (im folgenden *Puppe*, aaO.), S. 23 ff. m. w. N. aus der zeichentheoretischen Einführungsliteratur.

² Vgl. *Puppe*, Jura 1979, 630.

³ Vgl. *Samson*, SK, zu § 267, Rdnr. 24 f.; *ders.*, aaO., S. 35 ff.; so auch schon *Frank*, zu § 267, Anm. III 3; *Welsch*, Lb., S. 403.

Vielleicht gelingt es jetzt dieser Übersicht den auf das internationale Terrain drängenden Jung-Juristen neue Impulse zu geben für einen weiter geöffneten Blick auf noch unerschlossene Gebiete. Anknüpfungspunkte dafür können zur Genüge schon im eigenen Land gefunden werden.

Aus diesem Grunde erfolgt zum Abschluß ein kurzer Überblick über:

V. Internationale juristische Organisationen und Tagungen

Von überragender Bedeutung ist die 1955 gegründete Association Internationale des Sciences Juridiques (A.I.S.J.)⁹⁵, die zugleich das seit 1950 bestehende Comité International de Droit Comparé (C.I.D.C.)⁹⁶ fortführt und deren ordentliche Mitglieder nationale Landesgruppen sind. Für die BRD ist das die Gesellschaft für Rechtsvergleichung⁹⁷ (früher: Internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre), die neben der Förderung von Publikationen vor allem alle zwei Jahre eine Tagung für Rechtsvergleichung veranstaltet, so 1975 in München⁹⁸, 1977 in Münster/W⁹⁹ und 1979 in Lausanne. Ordentliche Mitglieder können auch Studenten sein, wenn sie ein ernstliches Interesse an der Rechtsvergleichung bekunden.

Von der A.I.S.J. ist die seit 1960 bestehende Association Internationale de Droit Comparé (A.I.D.C.) zu unterscheiden, die u. a. die bereits erwähnte F.I.E.D.C.¹⁰⁰ ins Leben gerufen hat und die im Rahmen der Académie Internationale de Droit Comparé¹⁰¹ alle vier Jahre einen Kongreß veranstaltet. So fand der IX. Internationale Kongreß für Rechtsvergleichung 1974 in Teheran¹⁰², der X. 1978 in Budapest¹⁰³ statt. Unabhängig von diesen Vereinigungen hat auch schon die Universität Perugia einen rechtsvergleichenden Kongreß veranstaltet¹⁰⁴.

Auf bilateraler Ebene sind verschiedene Juristenvereinigungen zu nennen, so z. B. die Deutsch-Französische¹⁰⁵, Deutsch-Britische¹⁰⁶, Deutsch-Italienische¹⁰⁷, Deutsch-Niederländische¹⁰⁸ und Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung¹⁰⁹. Außerdem gibt es diverse juristische Gesellschaften, so die Japanisch-Deutsche Gesellschaft für Rechtswissenschaft¹¹⁰, die Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde¹¹¹ und die Gesellschaft für Afrikanisches Recht¹¹².

Aber auch ohne institutionalisierten Status finden bilaterale Juristentreffen statt, so in Frankreich¹¹³, England¹¹⁴, Schweden¹¹⁵, Polen¹¹⁶, Jugoslawien¹¹⁷ und Japan¹¹⁸. Von besonderer Bedeutung sind noch die Internationale Juristenkommission, die in unregelmäßigen Abständen internationale Konferenzen abhält¹¹⁹, und die „Sitzungen“ des Institut de Droit International, Paris (das in einer Tageszeitung als juristischer Exklusivclub bezeichnet worden ist)¹²⁰.

Diese Aufzählung zeigt, daß in kleinem wie in großem Kreise international rechtsvergleichend geforscht und ausgetauscht wird, wobei den persönlichen Kontakten zwischen den Angehörigen verschiedener Nationen eine nicht unerhebliche Bedeutung zukommt, geht es doch letztlich bei der Rechtsvergleichung um die Vermittlung eines „juristischen Welthorizonts“¹²¹, um eine Vorbereitung „für das Gespräch, das ein gemeinsames Weltgeschick heute für alle erzwingt.“¹²²

Internationale Organisationen und Tagungen

- ⁹⁵ A.I.S.J., 1 rue Miollis, F-75015 Paris.
⁹⁶ vgl. dazu *Bianco-Jouran/Zajay*, *RabelsZ* 42 (1978) 336, *Z* 41 (1977) 394, *Z* 40 (1976) 301.
⁹⁷ GfRVgl., Universität, Werthmannplatz, 7800 Freiburg i. Br.
⁹⁸ Siehe *Driendl et al.*, *JZ* 1975, 704, 732 und *NJW* 1975, 2135.
⁹⁹ Siehe *Tempel/Winkler/v. Bar*, *NJW* 1977, 2007, *Blaurock et al.*, *JZ* 1977, 813 — 821.
¹⁰⁰ Siehe oben Fußnote 19.
¹⁰¹ A.I.D.C., 15 rue des Bigots, F-92190 Meudon.
¹⁰² *Bartsch*, *NJW* 1975, 486, *Puttfarcken*, *RabelsZ* 39 (1975) 101.
¹⁰³ *Puttfarcken/Kranke*, *RabelsZ* 42 (1978) 710. ¹⁰⁴ Siehe *Meister*, *NJW* 1976, 1016.
¹⁰⁵ *Magnus*, *RabelsZ* 40 (1976) 304 und *NJW* 1975, 1498, *Klingelhöffer*, *RabelsZ* 36 (1972) 722; siehe auch *Willerscheid*, *JuS* 1973, 260.
¹⁰⁶ *Ahrens*, *NJW* 1978, 1731, *Wiesner*, *NJW* 1974, 1606.
¹⁰⁷ Siehe *NJW* 1977, 994, *Basedow*, *NJW* 1976, 1015, *Jayne*, *NJW* 1969, 1527.
¹⁰⁸ Vgl. *Haxsenkamp*, *NJW* 1978, 1732, *Kreß*, *NJW* 1977, 994, *Strümpell*, *NJW* 1976, 1016.
¹⁰⁹ D.A.J.V., Postfach 150147, 5300 Bonn 1.
¹¹⁰ *Neumann*, *NJW* 1976, 1570. ¹¹¹ *Schulze-Willebrand*, *JZ* 1976, 613.
¹¹² *Bringer*, *RabelsZ* 42 (1978) 713, *Tuengerthal*, *RabelsZ* 41 (1977) 396, *Köhler*, *NJW* 1976, 1017, *Schuster*, *JZ* 1976, 613. ¹¹³ Deutsch-Französisches Kolloquium, Paris 1972.
¹¹⁴ Deutsch-Britisches Kolloquium, London 1973.
¹¹⁵ Deutsch-Schwedische Juristentagung, Stockholm 1975; vgl. *v. Hoffmann/Siehr*, *RabelsZ* 39 (1975) 522. ¹¹⁶ Deutsch-Polnische Juristentagung, 1977; vgl. *Siehr/Jesset*, *RabelsZ* 41 (1977) 742.
¹¹⁷ Deutsch-Jugoslawisches Juristentreffen, Belgrad 1976.
¹¹⁸ Deutsch-Japanisches Symposium, Osaka 1976; vgl. *Floch/Walter*, *NJW* 1977, 995.
¹¹⁹ So z. B. die Deutsch-Französische Juristenkonferenz, Straßburg 1976; dazu *Hund*, *NJW* 1977, 993, und die Europäische Juristenkonferenz, Amsterdam 1975; dazu *Hund*, *NJW* 1976, 463. Siehe auch *Ritterspach*, *NJW* 1978, 1095 und *Frank*, *NJW* 1978, 2436.
¹²⁰ Siehe *Köhler*, *NJW* 1976, 461 (m.w.N.); vgl. auch *De Nova*, *RabelsZ* 38 (1974) 748.
¹²¹ v. *Borries* (Hrsg.), in: Max Rheinstein, Einführung in die Rechtsvergl., München 1974, S. 3.
¹²² *Bergstraesser*, Kultur, kulturelle Begegnung, internationale Kulturpolitik, in: Politik in Wissenschaft und Bildung, 1961, S. 229 ff., 230.

chung ihnen dann auch den Urkundenschutz zuerkennt⁴. Mit den Gründen, die gleichwohl für eine Beschränkung der §§ 267 ff auf Schriftstücke angeführt werden, werden wir uns noch auseinanderzusetzen haben.

III. Kennzeichen

Es gibt nun Erscheinungen, die wir Zeichen nennen, weil wir etwas mit ihnen assoziieren, die von einer Person in völlig freier Entscheidung ausgewählt und an einem Gegenstand fixiert werden und die trotzdem keine Nachricht dieser Person vertreten. Das sind die *Kennzeichen*, besondere Eigenschaften, mit denen man einen Gegenstand versteht, um ihn von im übrigen gleichartigen Gegenständen unterscheiden und bei einer späteren Begegnung wiedererkennen zu können. Heute verwendet man dazu meistens Nummern, z. B. Fabrikationsnummern an Fernsehgeräten, Kameras und vor allem Kraftfahrzeugen (Motornummer, Fahrgestellnummer).

Aus einem solchen Kennzeichen kann u. U. eine Nachricht entnommen werden, so wenn der Käufer eines Autos aus der Fahrgestellnummer erkennt, daß es sich um den im vorgelegten Kfz-Brief als Eigentum des Verkäufers ausgewiesenen Wagen handelt, oder wenn der Polizist anhand der ihm vom Bestohlenen angegebenen Seriennummer feststellt, daß das bei einer Haussuchung gefundene Fernsehgerät gestohlen ist. Aber diese Nachrichten können nicht von dem stammen, der die Nummern angebracht hat, wußte dieser doch von den zukünftigen Eigentumsverhältnissen und sonstigen Schicksalen der Sache nichts. Er trug also zu dem späteren Informationsvorgang zwar *das Zeichen bei, aber nicht die Bedeutung*.

Die einzige Bedeutung, die die Nummer durch den erlangt, der sie anbringt, ist der einzelne Gegenstand selbst, der in Zukunft an ihr wiedererkannt und deshalb auch durch sie bezeichnet werden kann. Eine Kennzeichnung ist also eine Art *Namensgebung*, die in dauerhafter Form an dem so „getauften“ Gegenstand selbst fixiert wird. Damit trifft der Namensgeber zwar eine Festsetzung, aber er gibt keine Erklärung über den Gegenstand ab, schon gar nicht eine Erklärung im Rechtsverkehr, für die er in irgendeinem Sinne einzustehen hätte. Deshalb spricht die Judikatur zu Recht solchen Kennzeichen seit je die Urkundenqualität ab⁵.

Aber es ist möglich, durch nachträgliche Veränderung eines Kennzeichens über den Inhalt von Erklärungen zu täuschen, die sich des Kennzeichens als Namen für den Gegenstand bedient haben. So kann darüber, auf welchen Wagen sich ein Kfz-Brief bezieht, dadurch getäuscht werden, daß die Fahrgestell- und die Motornummer am Fahrzeug selbst verändert wird. Damit wird über den Code getäuscht, in dem der Brief abgefaßt ist⁶. Trotzdem kann dies nicht als Verfälschung des Briefes bestraft werden, weil dazu ein Eingriff in den Brief selbst erforderlich wäre. Das hat die Rechtsprechung veranlaßt, die Veränderung bestimmter, im Rechtsverkehr besonders wichtiger Kennzeichen, nämlich der Fabriknummer an Kraftfahrzeugen, als Urkundenfälschung zu bestrafen⁷. Damit wurde die Unterscheidung zwischen Kennzeichen und sog. Beweiszeichen, die tatsächlich eine Erklärung über den mit ihnen versehenen Gegenstand enthalten, insgesamt diskreditiert. Hinzu kommt noch, daß in einigen Entscheidungen Zeichen an Gegenständen als bloße Kennzeichen qualifiziert wurden, obwohl sie eindeutig Erklärungen über Eigenschaften und Verhältnisse des Gegenstandes bedeuteten⁸.

*Nachrichten
aus Kennzeichen*

*Das Kennzeichen
als Name*

*Täuschung über
Erklärungen
durch Änderung
von Kennzeichen*

⁴ Heute noch gern zitiert wird der Satz *Bindings*, Lb II, S. 184: „Das Loch als Urkunde ist wohl der tiefste Punkt, bis zu welchem deren Verkenntung herabsinken konnte“.

Aber nichts anderes gilt für *Schillings* Argumentation gegen Beweiszeichen, daß an ihre Stelle auch Farbleckse treten könnten, vgl. *Schilling*, Augenscheinsbeweis, S. 86. Schließlich stellt auch der von *Samson* geforderte Ausschluß der von ihm so genannten „globalen Zeichen“ eine nicht begründete Anforderung lediglich an die äußere Form der Erklärungsverkörperung dar, vgl. SK, zu § 267, RdNr. 23; ders., aaO., S. 88 ff.; näher dazu *Puppe*, aaO., S. 127.

Zu Recht erregt es allerdings immer wieder Heiterkeit unter Juristen, daß das RG in DStrZ 16, 77 den Strichen der Kellnerin auf dem Bierdeckel des Gastes Urkundenschutz angedeihen ließ; aber nicht weil Bierdeckel und Striche dessen generell unwürdig wären, sondern weil sie nur in Verbindung mit dem davorsitzenden Gast den vollständigen Sinn der Erklärung ergeben und diese für eine Beurkundung (hoffentlich) nicht fest und dauerhaft genug ist.

⁵ Instruktiv dazu RG 39, 147.

⁶ Näher dazu *Puppe*, aaO., S. 130 ff.

⁷ Vgl. RG 58, 16; 68, 94; BGH 9, 135; 16, 94. ⁸ Vgl. etwa RG 17, 282 (283 f.); 32, 15 (16).

Schrifturkunden

Dies gab der im Schrifttum immer wieder erhobenen Forderung Auftrieb, den Urkundenschutz auf Schriften zu beschränken⁹. Dabei spielt die Vorstellung eine Rolle, daß Schriftzeichen, ebenso gesprochene Worte, ihren Sinn (Bedeutung) in sich trügen, während Beweiszeichen und Augenscheinsobjekte erst gedeutet werden müßten¹⁰. Schon unsere knappe Darstellung der Prinzipien der Nachrichtenübermittlung genügt, dies als Mystifikation zu erkennen. Schriftzeichen tragen ebensowenig wie andere ihre Bedeutung in sich, sie wird ihnen durch den Code zugeordnet; und wenn das gleiche mit Beweiszeichen oder Augenscheinsobjekten geschieht, sind diese in dem gleichen Sinne bedeutungsvoll wie geschriebene oder gesprochene Sätze.

Ein Unterschied zwischen Schriftzeichen und anderen Zeichen besteht nur insofern, als diese nicht nur Sinngehalten, sondern zunächst Lauten und Worten eindeutig zugeordnet werden können. Andere Zeichen können also nicht verlesen werden, weil sie zwar einen eindeutigen Sinn, aber keinen eindeutigen Wortlaut haben.

Das ist deshalb relevant, weil im Prozeß der Urkundenbeweis nach § 249 StPO durch Verlesung erfolgt, und die Vertreter des Schriftlichkeitserfordernisses haben sich stets darauf berufen, daß andere Erklärungszeichen dem Urkundenbeweis nicht zugänglich sind und nur Gegenstände des Augenscheinsbeweises sein können¹¹.

Aber das Interesse des Rechtsverkehrs am Schutz vor Scheinerklärungen hängt nicht davon ab, ob diese für den Fall eines Prozesses in der Form des Urkundenbeweises oder der des Augenscheinsbeweises einzuführen sind¹². Daß das Wort Urkunde im Strafrecht eine andere Bedeutung haben kann als im Prozeßrecht, sollte heutzutage keinen Anstoß mehr erregen.

Hinzu kommt, daß es die verschiedensten Mischformen gibt, bei denen sich der Erklärende sowohl der gebräuchlichen Schriftzeichen als auch anderer standardisierter Zeichen bedient. Hierher gehören zunächst abgekürzte Erklärungen, beispielsweise Fahr- und Eintrittskarten, aber auch so wichtige Urkunden wie der Wechsel enthalten solche abgekürzten Erklärungen, etwa die des Wechselbürgen.

Zusammengesetzte Urkunden

Der Wechsel ist auch ein Beispiel für eine besondere Form der Beurkundung, bei der eine bereits vorliegende fremde Erklärung dadurch zum Bestandteil der neuen eigenen Urkunde gemacht wird, daß der eigene Text inhaltlich auf sie Bezug nimmt und beide zum Zeichen dafür fest miteinander verbunden werden. Das „angenommen“ des Akzeptanten hat nur in Verbindung mit der Anweisung des Wechselausstellers einen Sinn, und nur aus der Verbindung beider auf dem gleichen Wechselformular ist dieser zu erkennen. Damit wird die Zahlungsanweisung auch Bestandteil der Erklärung des Akzeptanten, und wer sie nachträglich ändert (auch der Aussteller), verfälscht die Akzepterklärung. Gleiches gilt für die nachfolgenden Wechselklärungen von Indossanten oder Wechselbürgen. Solch eine *zusammengesetzte Urkunde* ist etwa auch die Beglaubigung einer Abschrift. Auch hier macht der Beglaubiger die Abschrift inhaltlich zum Bestandteil seiner Erklärung, die durch deren Abänderung also verfälscht wird.

Beweiszeichen

Ebenso wie eine andere Erklärung kann man auch eine Sache dadurch in seine eigene Erklärung einbeziehen, daß man beide fest miteinander verbindet. Das geschieht beispielsweise bei der Ausstellung eines Ausweises mit Lichtbild. Die Regel ist dies bei den sog. *Beweiszeichen*, die man besser *Erklärungszeichen* nennen sollte, denn, wie wir gesehen haben, können auch die keine Erklärung enthaltenden Kennzeichen bei Beweisen eine wichtige Rolle spielen. Erklärungszeichen sind nichtverbale oder nur teilweise verbale Zeichen, die an Gegenständen angebracht werden, um etwas über diese auszusa-

Schriftzeichen sind als Nachrichtenträger von keiner besonderen Qualität

Urkundenbeweis im Prozeß

Das Wort Urkunde hat in Prozeß- und Strafrecht verschiedene Bedeutungen

Mischformen

Einbeziehung fremder Erklärungen in die eigene

Einbeziehung von Sachen in Erklärungsverkörperungen

⁹ Binding, Lb II, S. 180 ff.; Maurach, BT (3. Aufl.), S. 477 ff.; Weizel, Lb, S. 403.

¹⁰ Binding, Lb II, S. 180; Maurach BT, S. 477 f.; Schilling, Der strafrechtliche Schutz des Augenscheinsbeweises, S. 86 f.; dagegen Puppe, aaO., S. 155 ff. mit S. 16 ff.

¹¹ Vgl. Maurach, BT, S. 477.

¹² Vgl. Lampe, JR 79, S. 215; Puppe, aaO., S. 157.

gen, z. B. Zulassungsnummern oder TÜV-Plaketten an Kraftfahrzeugen, Eigentumszeichen an Tieren oder fest angebrachte Preisschilder an Waren.

Abgesehen von den Autoren, die den Urkundenbegriff auf Schrifturkunden beschränkt sehen wollen, bestreitet nur Hirsch, daß auch diese Erklärungszeichen Urkunden sind¹³ und vor allem die Rechtsprechung hat sie stets als solche anerkannt¹⁴. Aber einige Autoren wollen den Urkundenschutz auf die an der Sache angebrachten Signale beschränken und deren Verbindung mit der Sache nicht daran teilhaben lassen, so daß straflos bleibt, wer diese durch eine andere ersetzt, beispielsweise das Preisschild ablöst und an einer anderen Ware anbringt, um diese billiger einzukaufen. Begründet wird dies damit, daß die Verbindung selbst nicht Bestandteil der Erklärung sei, sondern bloß ihr „äußerlicher Bezugspunkt“¹⁵ oder eine bloße „gegenständlich hergerichtete Situation“¹⁶. Aber es gibt kein anderes Mittel zur Verkörperung einer Erklärung in dauerhaften Zeichen als eine gegenständlich hergerichtete Situation und die angebrachten Signale, z. B. das Preisschild oder die TÜV-Plakette, ergeben ohne ihren „äußerlichen Bezugspunkt“ — also ohne die Verbindung mit dem bestimmten Gegenstand — keinen Sinn. Deshalb ist die Verbindung und auch der verbundene Gegenstand integraler Bestandteil des Erklärungszeichens¹⁷ und die Auswechslung des Gegenstandes eine Verfälschung der Erklärung, weil sie durch *Eingriff in ihre Verkörperung* ihren Sinn ändert¹⁸.

Verschußzeichen

Mit der Unterscheidung solcher Erklärungszeichen von reinen Kennzeichen hatten wir uns bereits beschäftigt. Ähnliche Probleme werfen noch die sog. Verschußzeichen auf, also Plomben oder Siegel, an denen erkannt werden soll, ob der Verschuß nach ihrer Anbringung noch geöffnet worden ist. Da es in der Praxis meist um Fälschung oder Verfälschung solcher Verschußzeichen geht, die in einem besonders geregelten Verfahren von besonders dazu Befugten angebracht werden, sieht die Rechtsprechung jedenfalls in der Imitation eines Siegels, das mit Kennzeichen für die zur Anbringung befugte Person oder Dienststelle versehen ist, eine Erklärung dieser Person oder Behörde¹⁹. Schwierigkeiten macht allerdings die Ermittlung ihres Sinnes, denn ebenso wie der Kennzeichner nichts darüber erklärt haben kann, was mit dem Gegenstand später geschah, kann der Siegelbeamte nicht erklären, daß das Siegel und der Verschuß nach Anbringung unverletzt geblieben sind. Als Erklärungsinhalt bleibt also nur die Tatsache übrig, daß der am Siegel erkennbare Beamte dieses angebracht habe. Läßt man das aber als Erklärungsinhalt zu, so kann man nicht nur, wie das der BGH auch getan hat, jede Kennzeichnung zu einer Erklärung machen²⁰, sondern auch jede andere Handlung, die

Die Verbindung zwischen Signal und Gegenstand als Bestandteil eines Zeichens

Verschußzeichen bedeuten keine Erklärung

¹³ Vgl. Hirsch, ZStW 85, S. 706 f.

¹⁴ Vgl. als neueste Entscheidung OLG Köln, JR 79, S. 213 mit Anm. Lampe.

¹⁵ Samson, SK, zu § 267, RdNr. 61; ders., aaO., S. 135 ff.; ders., GA 69, S. 357 ff.

¹⁶ Schilling, aaO., S. 117. Was Schilling und Samson, ebenso wie Sax, Peters-Festschr., S. 146, hier Unbehagen bereitet, ist, daß der Gegenstand, auf den sich die Erklärung inhaltlich bezieht, gleichzeitig Bestandteil des Erklärungszeichens ist. Aber nachdem sich der Rechtsverkehr dieser Methode der Erklärungsfixierung nun einmal bedient, gibt es keinen Grund, sie nicht wie andere auch zu schützen: Entgegen den Ausführungen Schillings und Samsons handelt es sich genauso um Zeichen wie bei Schriftstücken; näher dazu Puppe, aaO., S. 195 ff.; Lampe, JR 79, S. 216; Cramer/Schönke/Schröder, zu § 267, RdNr. 36 a.

¹⁷ Vgl. Puppe, aaO., S. 197 ff. Jetzt auch Lampe, JR 79, S. 216, der dies Ergebnis früher auf einen besonderen Willen des Ausstellers stützte, den Gegenstand in den Urkundenschutz einzubeziehen, vgl. NJW 65, S. 1747; kritisch dazu Puppe, aaO., S. 199, Fn. 2.

¹⁸ Samson wendet dagegen ein, diese Täuschungshandlung unterscheide sich nicht von der Veränderung der Eigenschaften eines Gegenstandes, durch die dieser in einer Erklärung bezeichnet sei. Sein Beispiel: Bezeichnet ein Testament den Schmuck in der linken Schreibtischschublade, dann wird durch Austausch dieses Schmuckes das Testament nicht verfälscht. Hier gilt das gleiche wie bei der Veränderung von Kennzeichen, deren sich ein Erklärender bedient hat: Es liegt zwar eine Täuschung über den Erklärungsinhalt vor, aber es fehlt am Eingriff in deren dauerhafte Verkörperung.

¹⁹ Vgl. RG 50, 195; 67, 230.

²⁰ In BGH 9, 235 (238), der einzigen Entscheidung, die überhaupt den Versuch macht, die von einer Fabriknummer am Kfz verkörperte Erklärung zu formulieren, heißt es: „Die Fabriknummer des Fahrgestells verkörpert die beweis erhebliche Erklärung der Fabrik, daß der Rahmen und die übrigen Teile, die mit ihm zusammen das Fahrgestell bilden, von ihr angefertigt und unter dieser Nummer bei der Herstellung eines bestimmten Kfz verwendet worden sind“ (Hervorhebung von mir).

dauerhafte Spuren hinterläßt. Nur die Erkennbarkeit des Handelnden könnte dann noch die Erklärungen von sonstigen Verhaltensweisen unterscheiden²¹, denn der Erklärungswille wäre ja schon dadurch gegeben, daß der Handelnde weiß und will, daß er als Täter erkannt werden kann.

Verschluszeichen sind also als solche keine Erklärungen, weil das, was man aus ihnen entnimmt, die Unversehrtheit eines Verschlusses, keine menschliche Erklärung ist. Die Informationsfunktion, die sie wie auch die Kennzeichen trotzdem haben, kann also nicht durch den spezifischen Erklärungsschutztatbestand des § 267 garantiert werden.

Aber Verschluszeichen sind oft zusätzlich noch Träger von Erklärungen, beispielsweise über die Entrichtung eines Warenzollens, die Herkunft oder die Qualität einer Ware, die Prüfung oder Eichung eines Meßinstruments. Solche Erklärungen werden natürlich durch die Imitation des Verschluszeichens gefälscht, und der Schutz des Verschlusses ist dann eine bloße Nebenwirkung des § 267.

*Verschluszeichen mit
zusätzlicher
Erklärungsbedeutung*

Die sog. Gesamturkunde

Bestimmte Personen sind, meist durch Gesetz oder eine Dienstvorschrift, seltener durch Vertrag, verpflichtet, bestimmte Tatsachen in Büchern und Registern zu beurkunden. Standardbeispiel dafür ist das Handelsbuch des Vollkaufmanns. Der Leser eines solchen Registers wird daraus entnehmen, daß außer den darin angeführten keine Vorgänge der zu registrierenden Art bei dem Registerführer vorgefallen sind, denn er wird normalerweise unterstellen, daß dieser seinen Buchführungspflichten gewissenhaft nachgekommen ist. Dies soll nun eine neben den einzelnen Eintragungen durch das Buch als Ganzes vom Registerführer beurkundete Erklärung sein, eine sog. Gesamturkunde. Zeichen für diese Erklärung soll die feste äußere Verbindung der einzelnen Eintragungen in dem Buch sein²².

*Ihre Konstruktion
nach der Rechtsprechung*

Das ist nicht deshalb falsch, weil Verbindungen mit Gegenständen prinzipiell keine zur Perpetuierung von Erklärungen geeigneten Signale wären,²³ wir haben es hier vielmehr mit dem gleichen Kurzschluß zu tun, der uns schon bei den Verschluszeichen und den Kennzeichen begegnet ist: Wer ein Signal herstellt, erklärt damit noch nicht alle die Bedeutungen, die später (zu Recht) mit diesem verknüpft werden. Diesmal liegt es allerdings nicht am Mangel des Wissens um die Zeichenbedeutung, sondern am Mangel der Aussageherrschaft, daß dem Buchführer die Annahme der Vollständigkeit des Registers nicht als seine Erklärung zugerechnet werden kann. Denn er kann nicht darüber entscheiden, ob der Leser aus dem Buch entnehmen können soll, daß keine weiteren registrierpflichtigen Vorgänge geschehen sind oder nicht²⁴. Wie er das Buch auch gestaltet und ob er es vollständig führt oder nicht, die Vermutung der Vollständigkeit ergibt sich aus seiner gesetzlichen Buchführungspflicht und dies sogar schon, ehe er die erste Eintragung gemacht hat, also bevor er überhaupt eine Erklärung abgegeben hat.

*Die dem Register
als Ganzes zugeschriebene
Bedeutung ist mangels
Aussageherrschaft keine
Erklärung des Buchführers*

Ihre größte praktische Bedeutung erlangt die Fehlkonstruktion Gesamturkunde in Verbindung mit einer weiteren Fehlkonstruktion, der Urkundenfälschung durch den Aussteller. Beide zusammen führen nämlich zu einer Pönalisierung der Verletzung von Buchführungspflichten und Aufbewahrungspflichten, allerdings zu einer sehr rudimentären²⁵.

²¹ Vgl. Samson, SK, zu § 267, Rdnr. 20; ders., aaO., S. 35 ff.

²² Vgl. RG 31, 175; 50, 421; 51, 37; 60, 19; 69, 398; BGH 12, 112; BGH MDR 57, 309; BGH JR 54, 309.

²³ So aber Samson, SK, zu § 267, Rdnr. 69.

²⁴ Vgl. Lampe, GA 64, S. 326; Puppe, aaO., S. 140 f.

²⁵ Ausführlich dazu Lampe, GA 64, S. 327 ff.